



BESTANDBUCHSFÜHRUNG IN DER BIENENHALTUNG

Rostock, April 2019

gemäß der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1380)

Jeder, der Tiere hält, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen (hier Honig), hat jede durchgeführte Anwendung von Arzneimitteln, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind (apotheken- und verschreibungspflichtige), unverzüglich zu dokumentieren oder dokumentieren zu lassen. Die Dokumentation hat folgende Angaben in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu enthalten:

1. Anzahl und Standort der Völker, die behandelt wurden,
2. Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels,
3. Rechnungsdatum (bei Bezug über eine öffentliche Apotheke)
oder
4. Belegnummer des tierärztlichen Abgabebeleges,
5. verabreichte Menge des Arzneimittels,
6. Datum der Anwendung,
7. Wartezeit in Tagen und
8. Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

Diese Nachweise sind 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Auch die elektronische Dokumentation ist möglich, wobei diese Daten jederzeit lesbar und unveränderlich sein müssen.

Verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Bekämpfung der Varroa-Milben bei Bienen (Apitraz 500 mg, Apivar 500 mg) können über einen Tierarzt oder eine tierärztliche Verschreibung in öffentlichen Apotheken bezogen werden. Apothekenpflichtige Arzneimittel können direkt in öffentlichen Apotheken erworben werden.

Da die Bekämpfung der Varroose in Mecklenburg-Vorpommern amtlich angeordnet und damit für jeden Bienenhalter verpflichtend ist, kann die benötigte Menge apothekenpflichtiger Arzneimittel (z.B. VarroMed 5 mg/ml + 44 mg/ml) auch über die örtlichen Imkervereine bestellt werden. Die Abgabe erfolgt dann durch die zuständigen



Veterinärämter der jeweiligen Landkreise / der kreisfreien Stadt an den Imkerverein.
Die Anwendung darf nur in einer Menge, Dosierung und Anwendungsdauer erfolgen,
die der Kennzeichnung des Arzneimittels entspricht und ist zu dokumentieren.

Rückfragen:

Abt. 6 Dezernat 600

arzneimittelueberwachung@lalf.mvnet.de

0381/4035-0

